

Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang Potsdam, den 12. April 2023 Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung im Land Brandenburg	323
Ministerium der Justiz	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	323
Ministerium der Justiz Ministerium des Innern und für Kommunales	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	326
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Gramzow und 17291 Uckerfelde	326
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal	327
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15890 Schlaubetal	329
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal	331
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16244 Schorfheide und 16225 Eberswalde	332
Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16306 Casekow	333
Landesamt für Umwelt Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Lageranlage (G219) zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	335

Inhalt	Seite
Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	337
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	338
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	338
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	339
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	340

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 27. März 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit dem ARS 03/2023 vom 25. Januar 2023 die "Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung" bekannt gegeben und im Verkehrsblatt (VkBl. 2023 S. 70) veröffentlicht.

Die Hinweise sind damit für den Zuständigkeitsbereich des Fernstraßenbundesamtes eingeführt. Mit diesem Erlass werden die Hinweise für den Bereich der Bundesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Im Interesse der einheitlichen Handhabung sind sie auch auf die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Straßen entsprechend anzuwenden. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische "Brandenburgische Vorschriftensystem" (BRAVORS) unter der Internetseite <u>www.landesrecht.brandenburg.de</u> eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Abweichend von der "Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg" (GGO) vom 15. März 2016 wird die Geltung dieses Erlasses nicht befristet.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz (1433-II.002\003) Vom 3. Februar 2023

I.

Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen, Errichtung eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich

Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

- 1.1 den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,
- 1.2 das Geburtsdatum und den Geburtsort mit der üblichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt,
- 1.3 das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und - soweit bekannt - die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt mit der üblichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,
- 1.4 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz.
- 1.5 das Verwahrgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 BeurkG).

- 2 Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:
- 2.1 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), so ist entsprechend Nummer 1 Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZTRV bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 ZTRV angegeben werden.
- 2.2 Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.
- 2.3 Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach Nummer 1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.
- 3 Für den Umschlag soll ein Formular nach der Anlage verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C5) mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78c der Bundesnotar-

- ordnung (BNotO) zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt III. Satz 3 dieser Allgemeinen Verfügung gilt entsprechend.
- 4 Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
- 5 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin oder jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

II. Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259,

2300 Absatz 1 BGB, §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie nach § 34a Absatz 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

III. Formulare

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anlage

zu der AV vom 3. Februar 2023 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

	ZTR-Verwahr-Nr					
	Verwahrungsbuch-Nr					
Personalien der Erblass	serin/	zu		zu		
des Erblassers						
Familienname						
Geburtsname						
Vornamen						
Geburtsdatum						
Geburtsort						
Standesamt und Regist	ternummer					
oder Staat der Geburt						
				Nota	rin/Notar	
Gemeinschaftliches	Testament	Erbvertrag	Urkunde	vom	Urk.verzNr.	
der Notarin/	in					
des Notars						
Geschäfts-Nr.	des		gerichts			
Nach Ableben	der Erbla	sserin/des Erblas	sers 🗌 c	ler Erblasserir	n/des Erblassers	
	zu		2	zu		
	eröffnet am			und	wieder verschlossen.	
Ort, Datum	Amtsgericht		Rec	htspflegerin/R	echtspfleger/	
			Urkı	undsbeamtin d	ler Geschäftsstelle/	
			Urkı	undsbeamter o	der Geschäftsstelle	
		(Un	terschrift)			

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern und für Kommunales (1433-II.002\003) Vom 27. Februar 2023

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern über Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 30. November 2010 (ABl. S. 2017, JMBl. S. 90), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 17. November 2014 (ABl. 2015 S. 16, JMBl. 2015 S. 2) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlage 1 in der bisherigen Fassung dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung können aufgebraucht werden.

Potsdam, den 27. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern und für Kommunales

Susanne Hoffmann Michael Stübgen

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Gramzow und 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. April 2023

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, (aktueller Betreiber sind die GSW Windmühle Hohengüstow GmbH & Co. KG und GSW Windpark Gramzow GmbH & Co. KG) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Gramzow, Gemarkung Gramzow, Flur 10, Flurstücke 166 und 17 und in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Hohengüstow, Flur 4, Flurstück 170 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07919).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"I. Entscheidung

1. Der Firma BOREAS Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 14

"Hohengüstow" auf den Grundstücken in 17291 Gramzow und 17291 Uckerfelde

WKA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
GRAM02	Gramzow	Gramzow	10	166
GRAM03	Uckerfelde	Hohengüstow	4	170
GRAM04	Gramzow	Gramzow	10	17

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche mit RA = 153,75 m auf die Projektionsfläche mit RA = 84,00 m)
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 13. April 2023 bis einschließlich 26. April 2023

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle
 Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) sowie
- im Amt Gramzow, Poststraße 25, Bauamt, Gebäude 2 in 17291 Gramzow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt f
 ür Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail an t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Gramzow unter der Telefonnummer 039861 600-23 oder per E-Mail an lemmer@amtgramzow.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. April 2023

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Flur 3, Flurstücke 277 und 279 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00422).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 6.0 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.0 in 15299 Müllrose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt,
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

 im Landesamt f
 ür Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,

- im Amt Schlaubetal unter der Telefonnummer 033606 899-0 oder per E-Mail: post@amt-schlaubetal.de,
- bei der Stadt Eisenhüttenstadt unter der Telefonnummer 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de,
- im Amt Neuzelle unter der Telefonnummer 033652 835-0 oder per E-Mail: amt@neuzelle.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Juni 2023 unter Angabe der Vorhaben-ID G00422 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt oder beim Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25. Juli 2023 um 10 Uhr im Saal der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlos-

sen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren haben die Firma juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraft-anlagen auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 (Az.: G01922) sowie die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 15890 Fünfeichen, Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 273 (Az.: G00522) beantragt.

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt zehn Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G00422, G00522 und G01922 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15890 Schlaubetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. April 2023

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 273 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00522).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 6.0 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Ab-

satz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.0 in 15299 Müllrose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt,
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: <u>t13@lfu.brandenburg.de</u>,
- im Amt Schlaubetal unter der Telefonnummer 033606 899-0 oder per E-Mail: post@amt-schlaubetal.de,
- bei der Stadt Eisenhüttenstadt unter der Telefonnummer 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de,
- im Amt Neuzelle unter der Telefonnummer 033652 835-0 oder per E-Mail: amt@neuzelle.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Juni

2023 unter Angabe der Vorhaben-ID G00522 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt oder beim Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25. Juli 2023 um 10 Uhr im Saal der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren haben die Firma juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraft-anlagen auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 (Az.: G01922) sowie die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Flur 3, Flurstücke 277 und 279 (Az.: G00422) beantragt.

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt zehn Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G00422, G00522 und G01922 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. April 2023

Die Firma juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01922).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 6.0 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

 im Landesamt f
ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),

- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.0 in 15299 Müllrose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt,
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Schlaubetal unter der Telefonnummer 033606 899-0 oder per E-Mail: post@amt-schlaubetal.de,
- bei der Stadt Eisenhüttenstadt unter der Telefonnummer 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de,
- im Amt Neuzelle unter der Telefonnummer 033652 835-0 oder per E-Mail: amt@neuzelle.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Juni 2023 unter Angabe der Vorhaben-ID G01922 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt oder beim Amt Neuzelle, Lindenpark 6 in 15898 Neuzelle erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25. Juli 2023 um 10 Uhr im Saal der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Flur 3, Flurstücke 273, 277 und 279 beantragt (Az.: G00422 und G00522).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt zehn Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G00422, G00522 und G01922 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16244 Schorfheide und 16225 Eberswalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. April 2023

Die Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16244 Schorfheide in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstücke 132 und 220 und in 16225 Eberswalde in der Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 225 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03720).

Mit Bekanntmachung vom 10. Januar 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 18. April 2023 um 10 Uhr im Familiengarten Eberswalde, Am Alten Walzwerk 1 in 16277 Eberswalde angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin nicht durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden formund fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16306 Casekow

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde Vom 11. April 2023

Der Firma Schweinezuchtanlage Blumberg GmbH, Luckower Damm 1 a, 16306 Casekow Ortsteil Blumberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16306 Casekow in der Gemarkung Blumberg, Flur 2 Flurstück 34/3 und Flur 3,

Flurstücke 396 und 410 eine Schweinezuchtanlage wesentlich zu ändern (Az.: G04019).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"I. Entscheidung

- 1. Der Firma Schweinezuchtanlage Blumberg GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Luckower Damm 1 a in 16306 Casekow wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehörender Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Plätzen auf dem Grundstück in 16306 Casekow, Luckower Damm 1 a, Gemarkung Blumberg, Flur 2, Flurstück 34/3, Flur 3, Flurstücke 396 und 410 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und zu betreiben.
- 2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung des Güllebehälters und die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).
- 3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit dem Aktenzeichen NG/227/2020 erteilt.

Die Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"1. Gegenstand der Erlaubnis

1.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie in ein Oberflächengewässer

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen der Schweinezuchtanlage Blumberg, die auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 40/19 wesentlich erweitert werden soll, wie folgt

- Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen und von den kanalisierten Abschnitten der befestigten Verkehrsflächen in das Oberflächengewässer Sannensee,
- Ableitung des Niederschlagswassers von nicht kanalisierten Abschnitten der befestigten Verkehrsflächen in das Grundwasser.

1.3 Umfang der Gewässerbenutzung

 $\begin{array}{lll} \mbox{Versickerung:} & Q_{a\,max} & 2.000 \; \mbox{m}^{3} \\ \mbox{Oberflächengewässer:} & Q_{a\,max} & 11.351 \; \mbox{m}^{3} \end{array}$

Der Umfang wird in Höhe der jeweils anfallenden Niederschlagsmenge zugelassen. Die hydraulische Begrenzung in das Oberflächengewässer erfolgt durch den Querschnitt der bestehenden Ableitung.

1.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

	Grund	wasser	Oberfläche (Sann	·
Gemarkung	Blumberg			
Flur	3 2 3 3			
Flurstück	396	34/3	410	86/7

1.5 Antragsunterlagen

- Antrag vom 21.09.2020 (eingegangen am 04.11.2020), einschließlich: Erläuterungsbericht, Flächenbilanz Regenentwässerung,
- Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.07.2019, 03.08.2020 (E-Mail) und 16.09.2021,
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2022,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Referat W13, vom 01.02.2021

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

1.6 Befristung

Die Erlaubnis wird auf 15 Jahre befristet und verliert am 30.03.2038 ihre Gültigkeit (§ 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG). Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Zugang der Genehmigung begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens 2 Jahre unterbrochen wird. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag möglich.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen."

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält zu den Vorbehandlungsund Einleitungsanlagen Bestimmungen zu deren Ausgestaltung und Zugänglichkeit sowie zu Anforderungen an den Betrieb, die Eigenüberwachung, Instandsetzung und Zweckentfremdungsverbote.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen werden in der Zeit vom 13. April 2023 bis einschließlich 26. April 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: https://www.uvp-verbund.de/veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und die wasserrechtliche Erlaubnis zeitgleich

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 313 in 16307 Gartz (Oder),
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Gartz (Oder) unter der Telefonnummer 0333-32770 oder per E-Mail: info@gartz.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03984-704568 oder per E-Mail: <u>Christiane.Kersten@uckermark.de</u>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich

auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G04019** veröffentlicht: https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uckermark erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

> Landkreis Uckermark Die Landrätin

Errichtung und Betrieb einer Lageranlage (G219) zur Lagerung von Black Mass und Abfällen aus der CAM-Produktion auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde Vom 11. April 2023

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.14.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach der Nummer 8.9.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes G219 auf dem Blockfeld G200 auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH und dessen Nutzung als Lageranlage für die Lagerung von Abfällen aus der Herstellung und dem Recycling von Lithiumionen-Batterien, darunter Black Mass (getrocknet oder pyrolysiert) und Abfälle aus der Produktion von kathodenaktiven Materialien (unter anderem Fehlchargen, Filterstäube), mit einer Aufnahmekapazität von 90 Tonnen pro Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 2 500 Tonnen. Die Umschlagmenge beträgt 5 000 Tonnen pro Jahr.

Bei Black Mass handelt es sich um ein pulverisiertes Stoffgemisch, unter anderem bestehend aus Mischoxiden von Nickel, Cobalt, Mangan, Aluminium und Lithium, Metallen (zum Beispiel Kupfer, Eisen und Aluminium), Lithiumsalzen, Graphit sowie Lösungsmitteln und Polymeren, das teilweise als wassergefährdend, störfallrelevant beziehungsweise als Gefahrstoff deklariert ist.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Oktober 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Mai 2023 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle S
 üd, Von-Sch
 ön-Stra
 ße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116,
 Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide sowie
- im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Zimmer 2.37, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

 im Landesamt f
ür Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,

- in der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-502 und 035752 85-503 oder per E-Mail unter <u>a.knorr@schwarzheide.de</u> beziehungsweise <u>m.schreier@schwarzheide.de</u> und
- im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03541 870-3464
 oder per E-Mail unter cornelia-bewersdorff@osl-online.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort sowie die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Staub und zum Artenschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 19. April 2023 bis einschließlich 19. Juni 2023 unter Angabe der Vorhaben-ID Süd-G00523 schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Postfach 13 30 in 01984 Schwarzheide,
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Postfach 10 00 64 in 01956 Senftenberg oder an die E-Mail-Adresse <u>cornelia-bewersdorff@osl-online.de</u> und
- über das Einwenderportal unter https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 26. Juli 2023 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Geneh-

migungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Vom 22. November 2022

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des Herrn Christian Dreher in Lübben/Spreewald wurde mit Bescheid vom 22. November 2022 rückwirkend mit Wirkung zum 21. November 2022 widerrufen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg Vom 23. März 2023

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Mittwoch, den 7. Juni 2023, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1 in 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 1. Juni 2023, 10:00 Uhr**

im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von Gosen

lfd.	Gemar-	Flur	Flur-	Wirtschaftsart und	Größe	Blatt
Nr.	kung		stück	Lage		
1	Gosen	2	425	Gebäude- und Freifläche, Verkehrs- fläche, Weg, Seestraße	1.000 m ²	1222, BV lfd. Nr. 1
2	Gosen	2	426	Gebäude- und Freifläche, Verkehrs- fläche, Weg, Seestraße	749 m²	1222, BV lfd. Nr. 2

lfd. Nr. 1

Seestraße, 15537 Gosen-Neu Zittau OT Gosen Nutzung: bebaut mit Schuppen und Unterstand

Verkehrswert: 42.000,00 EUR

lfd. Nr. 2

Seestraße, 15537 Gosen-Neu Zittau OT Gosen

Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 31.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 78/21

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, 2. Juni 2023, 9:00 Uhr

im Saal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von Limsdorf, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungs-	Blatt
		recht	
26/1000stel	Wohnung im	an dem	408,
Miteigen-	Dachgeschoss des	Pkw-Stellplatz	BV lfd. Nr. 1
tumsanteil	Hauses, nebst	Nr. 18 des	
	Terrasse, rechts und	Aufteilungsplanes	
	links vom zweiten		
	Eingang (Ostansicht)		

an dem Grundstück

Gemar-	Flur	Flur-	Wirtschaftsart und Lage	Größe
kung		stück		
Limsdorf	3	60	Gebäude- und Freifläche	26.374 m ²
			Wohnen, Waldfläche,	
			Nadelwald, Springseeweg 9, 10,	
			11, 12	

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Limsdorf Blätter 391 bis 426). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im Dachgeschoss im Rohbauzustand, derzeit nicht nutzbar, da fehlende Anschlüsse

Postanschrift: Springseeweg, 9, 10, 11, 12, 15859 Storkow (Mark) Ortsteil Limsdorf

Verkehrswert: 7.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Az.: 3 K 76/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Juni 2023, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 118, Erholungsfläche, Gebäudeund Freifläche, Haselnußweg 17, Größe: 2.235 m²

Verkehrswert: 262.000,00 EUR

Anschrift: 15306 Seelow, Haselnußweg 17 Nutzung: bebaut mit einer Doppelhaushälfte

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

buch enigetragen worde

Az.: 3 K 5/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

Beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder), Außenstelle Angermünde, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Landeswappen im inneren Kreis

Beschriftung: "Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)" im äußeren Kreis

Kennziffer: 56 unter dem Landeswappen

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder), Bereich Haushalt/Service, Gerhard-Neumann-Straße 3 in 15236 Frankfurt (Oder), mitzuteilen.

Amtsblatt für Brandenburg

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 14 vom 12. April 2023

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

340

Der Verein GemeinschaftsGut Börnicke e. V., c/o Lars Pastrik, Lessingstraße 21 a, 16321 Bernau, ist am 31. März 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Lars Pastrik Lessingstraße 21 a 16321 Bernau

Sebastian Rossius Vierrutenstraße 10 16321 Bernau

Luise Pastrik Lessingstraße 21 a 16321 Bernau **Der Förderverein FFW Kienberg e. V.,** Dorfstraße 85 in 14641 Nauen OT Kienberg, ist am 25. Juni 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dietmar Hindenberg Dorfstraße 66 14641 Nauen OT Kienberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0